

GARANTIEKARTE

WnD Sp. z o.o.

ul. Sucha 1/3, Rąbień, 95-070 Aleksandrów Łódzki, Polen

Produkte sind zur Warenumsatz und zur Anwendung im Bauwesen zugelassen, ausweislich CE Kennzeichnung und EG-Konformitätserklärung nach dem Norm PN-EN 13659 und EN 14351-1:2010 oder nach der Einzelanwendung.

I. WnD Sp. z o.o. mit Firmensitz: Rąbień ul. Sucha 1/3 , 95-070 Aleksandrów Łódzki, Polen („ der Garant“), als der Garant sichert den Käufer („der Konsument“), dass vorliegende Garantie („Garantie“) mit Ansprüchen der Richtlinie 1999/44/EC des Europaparlaments vom 25. Mai 1999 übereinstimmend ist, wenn es um manche Verkaufsaspekte von Konsumtionswaren und damit verbundenen Garantien geht. Als Konsument versteht man ausschließlich natürliche Person, die Produkte von dem Garant erwirbt, im mit Berufs- oder wirtschaftlichen Tätigkeit nicht verbundenen Zweck. Dem Konsument stehen alle ihm zustehende Rechte zu, die ihm Landesrechtvorschriften garantieren. Garantie verletzt keinesfalls diese Rechte nicht. Garantie gilt Staatsgebiet, wo die Waren gekauft sind.

II. Um die höchste Qualität sicher zu stellen, gibt der Garant dem Konsument die Garantie auf angegebene Produkten. Die Produkten sind für Gebrauch in Gewerberäume und Wohnräume bestimmt. Das passiert in Rahmen, die entsprechende technische Normen bestimmen.

III. Der Garant erklärt, dass er entsprechende Dokumenten besitzt, die Warenumsatz auf dem Gebiet der EU Länder zulassen. Darüber hinaus stellt der Garant sichert, dass die Produkten Eigenschaften haben, die in diesen Dokumenten beschrieben sind.

IV. Garantiefrist für einzelne Produkte

1. Zeitraum der Garantie:

- 5 Jahren für Fenster und PVC Balkontüren, die in Aluplast System hergestellt sind (Produkten mit Handlungsnamen: „Ideal 4000“, „Ideal 7000“, System WnD 4000“, „System WnD 7000“)
- 5 Jahren für PVC Fenster/Türen Parallelschiebe – Kipp PSK-OZ und PSK-MZ;
- 5 Jahren für Scheibeeinsätze mit Abstandshalter aus Edelstahl
- 5 Jahren für Elektro-Antriebe,
- 5 Jahren für Rolläden mit Elektro-Antriebe und Hochschiebesicherungen ausgerüstet,
- 2 Jahren für Aufsatzrolläden und Vorsatzrolläden,
- 2 Jahren für HST,
- 2 Jahren für Zusatzelementen z.B.: Obertürschliesser
- 2 Jahren für Zusatzprodukten für die Fenster und die Türen, wie z. B. Fensterbank.

2. Elektrische Elemente müssen gemäß der Richtlinien des Produzenten angeschlossen werden. Jedes Anschluss von Servomotor, elektrischen Antrieb oder Treiber muss von einem berechtigten Elektriker durchgeführt werden.

3. Anschluss zum Stromnetz soll so durchgeführt werden, um freier Zugang zum Produkt sichern. Dann kann Reparatur oder Austausch des Produkts stattfinden. Anschluss soll Herausziehung des elektrischen Kabel zusammen mit dem Antrieb ermöglichen. Bei Rolläden, die mit elektrischen Antrieb ausgerüstet sind, ist die Anwendung von Riffelschutzrohr für elektrischen Kabel erforderlich. Wenn diese Vorschrift nicht befolgt werden, werden Berechtigungen von Konsument ungültig.
4. Alle Tätigkeiten im Bereich von Programmierung von Treibern oder Motoren werden von Konsument durchgeführt. Der Garant stellt entsprechende Anweisung zur Verfügung.
5. Unabhängig von anderen Bestimmungen dieser Garantiekarte, betrifft Garantie Mangel des Produkts nicht, die im Folge von oder im Zusammenhang mit Ausführung von Anschluss oder Programmierung entstehen und dann zur Pflichtverletzung gekommen ist. Garantie betrifft Pflicht der Reprierung der entstandenen Schäden nicht, wenn diese bei Ausführung von Anschluss oder Programmierung mit Pflichtverletzung entstanden sind.
6. Garantie gilt ab der Tag wann der Produkt von dem Konsument empfängt wird. Garantieperiode für zur Reparatur oder Austausch gebrauchte Elemente beträgt 12 Monaten, die ab Tag der Ausführung der Reparatur / Austausch gezählt werden. Garantieperiode kann jedoch nicht früher als im Punkt 1 bestimmten Garantieperiode ablaufen, für Produkt, dessen zur Reparatur oder Austausch gebrauchte Elemente betreffen.

V. Pflichten des Garanten:

1. Wenn während Garantieperiode das Produkt nicht gebrauchsfähig gemäß sein normaler Bestimmung wird, infolge bei der Produktion entstandenen Ursachen, kann der Konsument kostenlose Reparatur verlangen und wenn Reparatur unmöglich ist – kostenlose Austausch des Produkten auf das neue Produkt. Garant verpflichtet sich, kostenlos das Produkt im Termin bis 21 Tagen ab Datum der schriftlichen Reklamationsanmeldung gebrauchsfähig zu machen. Wenn Reparatur des Produkten in diesem Termin unmöglich oder bedeutend erschwert ist, kann Raparturszeit sich um Periode Vorkommen oben genannten Schwierigkeiten verlängern.
2. Anstatt Reparatur zu machen, kann der Garant dem Konsument ein neues Produkt liefern.
3. Garant, mit Konsumenten Erlaubnis, kann Garantiepflichten nicht befolgen, wenn er dem Konsument Geldbetrag zurückgibt, also soviel wie der Konsument für Produkte gezahlt hat, die nicht gebrauchsfähig sind. In diesem Fall ist der Konsument verpflichtet, dem Garant diese Produkte zurückgeben.

VI. Pflichten des Konsumenten:

1. Um in Garantie enthaltene Berechtigung zu haben, ist der Konsument verpflichtet, Untauglichkeit des Produkts schriftlich anzumelden, bis 14 Tagen ab Tag, wann diese Untauglichkeit festgestellt wurde. Anmeldung soll hinweisen, worin die Untauglichkeit besteht. Sie soll auch Identifikationsnummer des Produkts enthalten – er ist auf äußeren Elementen des Produkts sichtbar. Reklamation soll bei Verkäufer des Produkts vorgebracht werden, auf Firmenstitzadresse, oder wenn das unmöglich ist, soll die Reklamation dem Garant vorgebracht werden, auf in Garantie angegebene Adresse. Wenn die Reklamation in oben genannten Termin nicht vorgebracht wird, werden Berechtigung von Konsument ungültig.

2. Bei Empfang des Produkts ist Konsument verpflichtet, die Menge, Qualität des Produkts und Untauglichkeit zum Gebrauch zu prüfen. Unter Untauglichkeit versteht man im Besonderen Differenze bzgl. Größe, Teilung, Farbe, mechanische Beschädigungen der Scheiben oder Fensterrahmen wie: Kratzer, Riss. Wenn das nicht zur Überprüfung gegeben wird, bedeutet das Erlöschen von Berechtigungen des Konsumenten im Bereich der Untauglichkeit des Produkts, die in diesem Unterpunkt beschrieben wurde.
3. Konsument ist verpflichtet, Garantiekarte mit Kaufschein vorzulegen.
4. Unabhängig von Untauglichkeit des Produkts und von aus Garantie hervorgehenden Berechtigungen des Konsumenten kann der Konsument die Bezahlung für das Produkt nicht verweigern, ausgenommen, dass der Garant sich von der Garantie hervorgehenden Pflichten befreien hat, gem. Punkt V, Unterpunkt 3 oben.
5. Konsument soll dem Garant einen freien Zugang zum Produkt gewährleisten, zwecks seines Reapraturs oder Austauschs auf das Neue.

VII. Ausschluss der Verantwortung

1. Garantie umfasst nicht Untauglichkeit des Produkts zum Gebrauch und Mangel des Produkts, die im Folge folgenden Faktoren entstanden sind:
 - Montage oder Produktnutzung nicht übereinstimmend mit angehängter Anweisung und mit Bauwesenregeln oder mit technischen Normen aus Rücksicht auf Montagestelle,
 - schlechte Transport, der vom Konsument organisiert ist,
 - Instabilität der Konstruktion, in denen die Produkte montiert wurden,
 - Eingriff in Konstruktion des Produkts ohne schriftliche Zustimmung von Garant,
 - Anwendung des Produkts nicht übereinstimmend mit Bestimmung,
 - Vernachlässigung der Wartung oder falsche Produktbedienung,
 - Wirkung auf Produkt äußeren Faktoren wie Feuer, Bleichmittel, Säure, Reinigungsmittel, andere chemische Substanzen,
 - Reparatur des Produkts von unberechtigten Personen,
 - Anwendung von Ersatzteilen, die schriftlich von dem Garant nicht akzeptiert sind,
 - Wirkung von höherer Gewalt,
 - Montage des Produkts von dem Konsument oder von unberechtigter Person, die freien Zugang zum Produkt unermöglicht, und im Fall der Rolläden mit elektrischem Antrieb – wenn Herausziehen von elektrischem Kabel im Gesamten nicht möglich ist, besonders wenn Riffelschutzrohr für elektrisches Kabel nicht angewendet wird.
2. Garantie umfasst mechanische Beschädigung von Fensterscheiben des Produkts nicht, wie bei der Nutzung entstandene Risse und natürliche Mängel der Scheiben, wie das entsprechende Normen von Scheibenproduzent zulassen, die im Produktkatalog des Garants angegeben sind.
3. Garantie umfasst solche Elemente nicht, die dem natürlichen Verbrauch unterliegen, wie Dichtungen oder Beschlag.
4. Garantie umfasst Pflicht von Wiedergutmachung der Schäden nicht, die im Folge oder im Zusammenhang mit Untauglichkeit des Produkts zum Gebrauch entstanden sind.
5. Laut der Garantie muss der Garant Justierungs- und Wartungstätigkeiten nicht durchführen. Wartungstätigkeiten führt der Konsument selbst aus. Das kann dem Garant übertragen werden, aber nur mit seines Erlaubnis und gegen einen Aufpreis.

6. Wenn bei Produktion der Produkten Farbton der Profilen geändert wird und Ursache dafür hohe ultraviolette Strahlung ist, dann unterliegt solches Fall der Garantie nicht.
7. Kleine Aenderungen von Farbton der Furnierfenster unterligen der Garantie nicht.

VIII. Lösung der Streitigkeiten

1. Bei Nichtübereinstimmung zwischen Garant und Konsument bzgl. Untauglichkeit des Produkts zum Gebrauch, können sie einen unabhängigen Experte oder eine Institution berufen, dann äußert sie eine Meinung darüber. Kosten trägt diese Person, zuungunsten deren die Meinung geäußert wird.
2. Diese Garantie auf verkaufte Ware begränzt Berechtigungen von Konsument nicht, die aus Unstimmigkeiten der Ware mit dem Vertrag hervorgehen.